Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 155.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 25 Okt. 1800. Zweytes Quartal. Den 3 Brümäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion über die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Freyburg.)

Auf diesen Bericht hin, schlägt die Commißion folgenden Beschluß vor:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß zufolge dem Decret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im C. Freyburg können folgende Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt St. Denis: Das Schloß und Gut zu Attalens, mit Ausnahme der Alp la Joug.

Im Distrikt Stäffis: Das Schloß und Gut zu Stäffis. — Das Schloß und Gut zu Font. — Das Schloß und Gut zu Cheire.

Im Distrikt Peterlingen: Das Schloß und Gut zu Montagny. — Das Schloß und Gut zu Peterlingen, mit Ausnahm des Kornmagazins.

Im Distrikt Romont: Das zum Schloß Romont gehörige Mattland. — Das Schloß und Güter zu Sarvagnier.

Im Distrikt Wiflisburg: Das Schloß und Güter zu Wiflisburg, mit Ausnahme des Schlosses und des die Alterthümer enthaltenden Einschlags. — Das Schloß und die Güter zu St. Aubin.

In Distrikt Murten: Das Schloß und Gut zu Murten.

Im Distr. Boll: Das Schloß und Güter zu Boll.
Im Distr. Rue: Das Schloß u. Güter zu Rue.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtigen Gelehrten. Fünftes Heft. 1800. 8. Bern u. Winterthur in der Steinerschen Buchhandlung. 220 Seiten nebst verschiedenen Tabellen.

1) Ueber die Lage der Schweitz im Anfang des